

4
IV. ZR 25/63

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 31; 2.DV-BEG § 14

Zur Frage, nach welchen Grundsätzen die wirtschaftliche und soziale Stellung einer Ehefrau, die vor der Verfolgung in dem Betrieb ihres Ehemannes gegen Entgelt berufstätig war und gleichzeitig den ehelichen Haushalt leitete, für den Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens zu bewerten ist.

BGH, Urteil v. 27. September 1963 - IV ZR 25/63 - OLG Düsseldorf
IG Düsseldorf

Verkündet
am 27. September 1963
Hoeppe, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau Pola R [REDACTED] geb. Pr [REDACTED], P [REDACTED],
[REDACTED] rue N [REDACTED] D [REDACTED] de Na [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 25. September 1963 unter Mitwirkung des So-
natspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Rasko, Wüsten-
berg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 28. Mai 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1914 in W[REDACTED] geborene jüdische Klägerin heiratete im Jahre 1934 den jüdischen Fabrikbesitzer Moses Z[REDACTED], der Mitinhaber zur Hälfte einer Draht- und Netze-fabrik war. Nach der deutschen Besetzung Polens war die Klägerin in Lodz Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Im Juli 1944 wurde sie in das Konzentrationslager Auschwitz eingewiesen. Ende Oktober 1944 kam sie in das Lager Trautenau (CSR), wo sie am 8. Mai 1945 befreit wurde. Sie ging dann nach Polen zurück. Ihr Ehemann und ihr im Jahre 1935 geborener Sohn fanden durch Verfolgungsmaßnahmen den Tod. Im Jahre 1946 verließ die Klägerin Polen und begab sich nach Frankreich. Dort ging sie am 10. Juli 1949 mit Juda R[REDACTED] eine zweite Ehe ein. Sie erwarb die französische Staatsangehörigkeit und besitzt eine vom Officio Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides am 21. Dezember 1957 ausgestellte Bescheinigung, daß sie Flüchtling nach Art. 1 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 ist.

Die Klägerin hat Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend gemacht.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin für Schaden an Körper oder Gesundheit eine Kapitalentschädigung und eine Rente auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 40 %, eines Hundertsatzes von 33 und einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zugbilligt.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie müsse in den höheren Dienst eingestuft werden, da sie das Lyceum in Warschau besucht und das Abitur gemacht habe und ihr erster Ehemann Mitinhaber der größten Draht- und Netze-fabrik im Bezirk W[REDACTED] gewesen sei und ihm aus diesem Betrieb jährlich 100.000 Zloty als Arbeitsentgelt zugeflossen seien.



Die Klägerin hat daher Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit gemäß den Berechnungselementen des Bescheides der Entschädigungsbehörde, jedoch unter Einstufung in den höheren Dienst, abzüglich der bereits gezahlten Leistungen zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung einer weiteren Entschädigung in Höhe von 865,52 DM an die Klägerin verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Es hat der Klage mit Rücksicht auf einen der Entschädigungsbehörde zu Ungunsten der Klägerin unterlaufenen Rechenfehler teilweise stattgegeben, eine Einstufung der Klägerin in den höheren Dienst aber abgelehnt, weil die Klägerin bei ihrer richterlichen Befragung erklärt habe, sie sei seit 1937 bis zum Ausbruch des Krieges im Betriebe ihres Ehemannes als Buchhalterin gegen ein monatliches Entgelt von 400 Zloty tätig gewesen. Die Klägerin habe somit eine eigene wirtschaftliche Stellung gehabt und könne daher nicht wie eine Hausfrau nach dem Einkommen oder der sozialen Stellung ihres ersten Ehemannes eingestuft werden.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie abzüglich der gewährten Leistungen zu zahlen

1. eine Kapitalentschädigung in Höhe von 15.159,-- DM;
2. rückständige Renten

- a) in Höhe von 6.796,- DM f.d.Z. v. 1.11.53 - 31.12.55,
- b) in Höhe von 4.277,- DM f.d.Z. v. 1. 1.56 - 31. 3.57,
- c) in Höhe von 11.437,- DM f.d.Z. v. 1. 4.57 - 31. 5.60,
- d) in Höhe von 2.255,- DM f.d.Z. v. 1. 6.60 - 31.12.60,
- e) in Höhe von 4.174,- DM f.d.Z. v. 1. 1.61 - 31.12.61;

3. eine laufende Rente von monatlich 348 DM für die Zeit ab 1. 1. 1962.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre im zweiten Rechtszug gestellten Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Klägerin als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 angesehen, weil sie im Jahre 1946 Polen aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen habe. Es hat ferner die Frage, ob die Klägerin wegen des erlittenen Schadens von einem Staat oder einer zwischenstaatlichen Organisation laufend betreut wird oder betreut worden ist, verneint und demgemäß die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 Abs. 1 BEG bejaht. Die von der Klägerin begehrte Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes hat das Berufungsgericht abgelehnt. Es hat den nach seinen Feststellungen im landgerichtlichen Urteil richtig wiedergegebenen Angaben der Klägerin vor der Entschädigungskammer Glauben geschenkt und demgemäß für erwiesen erachtet, daß die Klägerin in den maßgebenden Jahren vor dem Beginn der Verfolgung als Buchhalterin im Betriebe ihres Ehemannes gegen ein monatliches Entgelt von 300 - 400 Zloty tätig war. Das Berufungsgericht ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klägerin eine eigene wirtschaftliche Stellung hatte, daß jedoch diese Stellung unter Berücksichtigung des erzielten, nach dem Devisenkurs und nicht nach der Kaufkraft umzurechnenden Einkommens (vgl. Senatsurteil vom 5. Juli 1961 - IV ZR 86/61 -, LM Nr. 19 zu § 31 BEG 1956 = RzW 1962, 20 Nr. 9) für eine Einstufung in den

höheren Dienst nicht ausreicht. Das Berufungsgericht hat weiter die Frage geprüft, ob die soziale Stellung der Klägerin zu einer höheren Einstufung führen kann. Diese Frage hat es mit der Erwägung verneint, daß eine Buchhalterin mit Abitur nur eine soziale Stellung innehat, die höchstens für eine Einstufung in den gehobenen Dienst ausreicht.

2. Diese Erwägungen tragen das Berufungsurteil nicht. Das Berufungsgericht hat, wie die Revision mit Recht rügt, nicht geprüft, ob für die Klägerin eine Einstufung in den höheren Dienst nach § 31 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 2. DV-BEG in Betracht kommt. Nach dieser Bestimmung richtet sich die Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, in der Regel nach der wirtschaftlichen, oder sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes. Die Vorschrift betrifft die Einreihung derjenigen verfolgten Frauen, die im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung verheiratet und im Haushalt tätig waren. Aus dem Wesen der Ehe folgt, daß die im ehelichen Haushalt tätige Frau die soziale Stellung des Mannes teilt. Solange eine Ehe besteht, hat auch die Familie als solche eine bestimmte soziale Stellung, an der die Ehefrau wie auch die in der Ausbildung stehenden Kinder teilnehmen (Senatsurteil vom 15. Januar 1958 - IV ZR 270/57 -, IM Nr. 5 zu § 31 BEG 1956 = RZW 1958, 148 Nr. 27; ferner Urteile vom 29. Oktober 1958 - IV ZR 127/58 -, IM Nr. 1 zu § 14 2. DV-BEG 1956 = RZW 1959, 69 Nr. 21 und vom 4. März 1959 - IV ZR 214/58 -, IM Nr. 29 zu § 1 BEG 1956 = RZW 1959, 252 Nr. 9). Dieser Teilnahme an der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung eines Ehemannes geht eine verfolgte Ehefrau nicht schon dann verlustig, wenn sie sich nicht mit ihrer Tätigkeit im Haushalt begnügt, sondern selbst im Betrieb ihres Ehemannes, wenn auch gegen Entgelt, tätig ist. (vgl. das vorerwähnte Senatsurteil vom 4. März 1959). Es geht nicht an, eine Ehefrau deshalb, weil sie sich dem Unternehmen ihres Mannes in besonderer Weise

verbunden fühlt und daher in diesem Unternehmen, ohne dazu durch wirtschaftliche Not gezwungen zu sein, mitarbeitete, in eine niedrigere Gruppe einzustufen als eine Ehefrau, die sich auf ihre Stellung und Tätigkeit als Hausfrau beschränkt. Entscheidend kann nur sein, ob die Verfolgte neben ihrer Berufsarbeit auch als Hausfrau tätig war. Diese Voraussetzung ist aber, wie in dem vorerwähnten Senatsurteil vom 15. Januar 1958 zum Ausdruck kommt, schon dann gegeben, wenn die Ehefrau den Haushalt ihres Ehemannes leitet. Ist dies der Fall, so kann ihre Einreihung entsprechend der Stellung ihres Ehemannes gemäß § 14 Abs. 6 2.DV-BEG nicht daran scheitern, daß sie im Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit im Unternehmen des Mannes die häuslichen Arbeiten weitgehend durch Hilfskräfte verrichten läßt.

Das Berufungsgericht hätte daher prüfen müssen, ob die Klägerin als Hausfrau tätig war und ob sie daher nach der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung ihres Ehemannes in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen ist. Zwar hat die Klägerin vortragen lassen, sie habe sich nicht mit häuslicher Arbeit befassen müssen, sie habe eine Hausangestellte und ein Kindermädchen gehabt (vgl. Schriftsatz vom 18. Oktober 1961, Bl. 56 GA und die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 11. Mai 1962 überreichte eidesstattliche Versicherung der Zeugin Apeikir B. [REDACTED] vom 9. Mai 1962, Bl. 82 GA). Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Klägerin den ehelichen Haushalt durch Erteilung von Anweisungen an diese Angestellte und durch deren Überwachung leitete. Dies reicht aber, wie bereits dargelegt, zu der Annahme, daß die Klägerin als Hausfrau im ehelichen Haushalt tätig war, aus.

3. Da das Berufungsgericht es unterlassen hat, hierüber wie auch über die wirtschaftliche und soziale Lage des ersten Ehemannes der Klägerin Feststellungen zu treffen, muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das

Berufungsgericht zur Nachholung dieser Feststellungen zurückverwiesen werden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage bedarf es keiner Erörterung, ob dem Berufungsgericht die von der Klägerin gerügten Verfahrensverletzungen unterlaufen sind. Durch die neue Verhandlung erhält die Klägerin Gelegenheit, ihre Einwände gegen die bisherige Würdigung des Prozeßstoffes vorzubringen. Der Senat weist lediglich darauf hin, daß die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die nicht protokollierten Angaben der Klägerin bei ihrer Anhörung im ersten Rechtszug berücksichtigt, unbegründet ist (vgl. BGH LM Nr. 2 zu § 1 Haftpflg und Nr. 2 zu § 141 ZPO).

Ascher

Raske

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf